

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der am 18.10.2006 gegründete Verein führt den Namen „Förderverein des Humboldt-Gymnasiums Weimar“.
- (2) Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Weimar eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Sitz des Vereins ist Weimar.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des Staatlichen Humboldt-Gymnasiums Weimar.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 58 Nr. 1 AO).

(2) Der Verein setzt sich folgende Aufgaben:

- Förderung der Erziehung und Bildung im humanistischen Geist,
- Förderung der weiteren Entwicklung des Humboldt-Gymnasiums zu einer leistungsfähigen, traditionsverbundenen und profilierten Bildungseinrichtung,
- Förderung der Beziehungen zwischen ehemaligen Schülern, früheren und heute tätigen Lehrkräften und sonstigen Freunden der Schule,
- Unterstützung der Schulleitung und des Lehrerkollegiums.

(3) Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:

- Verwirklichung von Schulprojekten und von Schulwettbewerben,
- finanzielle Hilfe der Schüler u.a. bei Schüleraustauschen, Schullandheimaufenthalten und Studienfahrten,
- Unterstützung von Schulpartnerschaften.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Sein Geschäftsbetrieb ist nicht auf Gewinn orientiert.

(5) Die Organe des Vereins (§ 7) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(6) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(7) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(8) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede an der Verwirklichung der Ziele des Vereins interessierte natürliche oder juristische Person werden.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

(3) Personen, die sich um den Verein oder um das Humboldt-Gymnasium besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod einer natürlichen Person oder durch Auflösung einer juristischen Person. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.

(2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung im Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss ist den Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.

(4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§ 5 Beiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.

(2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

(3) Die jährlichen Mitgliedsbeiträge werden bis zum 31.10. des jeweiligen Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.

(3) Die Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr wird von der Beendigung der Mitgliedschaft nicht berührt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder verpflichten sich, die Unternehmungen des Vereins zu unterstützen und die Bestimmungen der Satzung einzuhalten.

(2) Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung das allgemeine Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht anderen übertragen werden kann. Die Rechte und Pflichten eines Mitgliedes werden bei juristischen Personen durch je einen Bevollmächtigten wahrgenommen.

(3) Die Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung Anträge vorzulegen.

§ 7 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

(2) Die Mitgliederversammlung kann die Schaffung weiterer Organe beschließen.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal vom Vorstand durch schriftliche Einladung einberufen.

(2) Die schriftliche Einladung ist spätestens zehn Tage vor der Versammlung unter Beifügung der Tagesordnung jedem Mitglied durch Post oder per E-Mail zuzustellen.

Die Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt und geändert werden. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, im Fall seiner Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.

(3) Eine Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beantragt.

(4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit den Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung für besondere Fälle nichts anderes bestimmt.

(5) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, sind wie nicht erschienene zu behandeln.

(6) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- Wahl und Entlastung des Vorstandes,
- Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- Satzungsänderungen,

- Auflösung des Vereins.

Weiterhin wählt sie zwei Kassenprüfer.

(7) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren

- den Vorsitzenden,
- den stellvertretenden Vorsitzenden,
- den Kassenwart (Schatzmeister),
- den Schriftführer
- bis zu fünf Beisitzer.

Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt.

(2) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes aus dem Amt sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen stimmberechtigten Nachfolger zu bestimmen.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er entscheidet auch über die Verwendung der finanziellen Mittel. Er ist nur befugt, im Rahmen der tatsächlichen Barmittel zu verfügen.

(4) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

§ 10 Ausschluss des Stimmrechts

Soll zwischen dem Verein und einem seiner Mitglieder ein Rechtsgeschäft abgeschlossen werden, so sind dieses Mitglied oder seine gesetzlichen Vertreter nicht berechtigt, an der Abstimmung darüber in den Organen des Vereins teilzunehmen.

§ 11 Änderung der Satzung

(1) Sind Satzungsänderungen geplant, ist bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung anzugeben, welche Paragraphen geändert werden sollen. Bei Neufassung der Satzung ist entweder jedem Mitglied mit der Einladung ein Entwurf zu übersenden, oder aber in der Einladung ist anzugeben, wo der Entwurf eingesehen werden kann.

(2) Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen.

(3) Satzungsänderungen, die von Gerichten, Aufsichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand selbst vornehmen. Solche Änderungen bedürfen

lediglich der nachträglichen Billigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.

(2) Eine Mitgliederversammlung, die zum Zweck der Auflösung des Vereins einberufen wird, ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Vereins anwesend sind. Wird dieser Anteil nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen eine neue Versammlung einzuberufen. Diese kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen.

(3) Zur Beschlussfassung zwecks Auflösung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(4) Für die Schulden des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

(5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den TLSFV (Thüringer Landesverband der Schulfördervereine e.V.), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(6) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 04.05.2017 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 12 Abs. 5 wurde am 15.12.2017 aufgrund einer Aufforderung vom Finanzamt vom 09.11.2017 erneut geändert und vom Vorstand auf Grundlage des § 11 Abs. 3 einstimmig beschlossen. Die Mitglieder werden in der nächsten Mitgliederversammlung darüber informiert.

§ 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 4 sowie Abs. 7 Satz 2 wurden am 19.02.2018 aufgrund einer weiteren Aufforderung vom Finanzamt vom 27.12.2017 erneut geändert und vom Vorstand auf Grundlage des § 11 Abs. 3 einstimmig beschlossen. Die Mitglieder werden in der nächsten Mitgliederversammlung darüber informiert.